



Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag¹ an den Verein beträgt:

Kinder unter 14 Jahren	32,00 €
Jugendliche von 14 bis unter 19 Jahren	48,00 €
Erwachsene ab 19 Jahren	70,00 €
Erwachsenen-Partner	48,00 €
Familienbeitrag ²	125,00 €
Erwachsene in Ausbildung ohne eigenes Einkommen (auf Antrag)	48,00 €
Ehrenmitglieder	20,00 €

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Hauptkassierer vorzulegen. Anschriftenwechsel sind sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Abbuchungsverfahren nach den SEPA-Vorschriften zum 1. März eines jeden Jahres für den Hauptverein und zum 1. Juli eines jeden Jahres für die Abteilungen. Das Beitragskonto des Vereines ist: IBAN DE65614500500440815800 bei der Kreissparkasse Ostalb BIC OASPDE6AXXX. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren lautet: DE05ZZZ00000330455. Die Mandatsreferenznummer ist die Mitgliedsnummer.
7. Mitgliedern, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April eines jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsschreibung sowie bei erforderlichen Mahnungen sind jeweils € 2,50 zusätzlich zu zahlen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Hauptkassierer bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2013 in Kraft.

¹ Neueste Festlegung: Mitgliederversammlung 25.3.2011

² Zur Familie zählen: Eltern und Kinder bis unter 19 Jahren.